

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

WIEN, 17.7.1987
I., BÖRSE GASSE 11

Dr. R/Ha

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 34-GE/987
Datum: 20. JULI 1987
Verteilt 22. Juli 1987 Holl

Dr. Pöschner

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundes-
gesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz
und das Depotgesetz geändert werden

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen auf Ersuchen des
Bundesministeriums für Finanzen 25 Kopien unserer
Stellungnahme zu oben erwähntem Gesetzesentwurf an das
genannte Ministerium und zeichnen mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Rung

Beilagen

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

WIEN, 17.7.1987
1., BÖRSE GASSE 11

Dr. R/Ha

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Betrifft: GZ. 23 1005/7-V/14/87 (1)
Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundes-
gesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz
und das Depotgesetz geändert werden

Sehr geehrte Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf den uns mit Ihrer Note vom
7.5.d.J. übermittelten oben angeführten Entwurf dürfen wir
zu diesem folgende Stellungnahme abgeben:

I. § 4 Abs. 2 Sicherungsmaßnahmen

Im Interesse der Anleger sollte die gesetzliche
Grundlage für Sicherungsmaßnahmen geschaffen werden.
Zu diesem Zweck könnte § 4 Abs. 2 zweiter Satz wie
folgt ergänzt werden:

"Ausgenommen hievon ist jedoch die Ausübung des Be-
zugsrechtes, die Übernahme der Verpflichtung zur wei-
teren Einzahlung auf nicht voll eingezahlte Aktien
nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 sowie die vorübergehende
Absicherung bestehender Kursrisiken."

Sicherungsmaßnahmen könnten selbstverständlich nur
unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften der
Österreichischen Nationalbank durchgeführt werden.

1. Durch das Wort "vorübergehend" wird ausgedrückt,
daß derartige Maßnahmen nur zeitlich begrenzt zum
Einsatz kommen sollen. Die dafür in Frage kommen-
den, unter Punkt III. grundsätzlich beschriebenen
Instrumente entsprechen diesem Erfordernis.

-2-

2. Durch das Wort "bestehend" wird der Sicherungscharakter solcher Maßnahmen normiert, d.h. jene Vermögenswerte, auf die sich derartige Sicherungsmaßnahmen beziehen, müssen zum Zeitpunkt und für den Zeitraum dieser Maßnahmen Bestandteil des Fondsvermögens sein.
3. Bei dem dafür in Frage kommenden Instrumentarium, das im Zuge der rasanten Entwicklung der internationalen Wertpapiermärkte in den letzten Jahren entstanden ist, handelt es sich grundsätzlich um standardisierte börsemäßig gehandelte und daher fungible Kontrakte, die im wesentlichen die Verpflichtung zur zukünftigen Erbringung einer Leistung zu einem fixen Preis festlegen.

II. § 12 Abs. 6

Nach Meinung der Kapitalanlagegesellschaften ist das Informationsinteresse der Anteilinhaber primär nicht auf den Jahresabschluß der Kapitalanlagegesellschaft, sondern auf den Rechenschaftsbericht "ihres" Fonds gerichtet. Es könnte daher § 12 Abs. 2 dahingehend erweitert werden, daß im Rechenschaftsbericht alle von der betreffenden Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen zu vermerken wären.

In diesem Fall könnte auf eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Kapitalanlagegesellschaften verzichtet werden, zumal die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes und des GmbH-Gesetzes einzuhalten sind.

Anfügung zu § 12 Abs. 2: "Ferner sind im Rechenschaftsbericht über einen Kapitalanlagefonds die von der Kapitalanlagegesellschaft für die Anteilinhaber verwalteten übrigen Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen am Schluß des jeweils letzten Rechnungsjahres bekanntzugeben."

III. § 20 Abs. 2

Wir erlauben uns anzuregen, in Anlehnung an die Formulierung des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Wertpapier-Emissionsgesetzes an Stelle von "Teilschuldverschreibungen" die Worte "Schuldverschreibungen einschließlich Teilschuldverschreibungen" einzufügen.

Weiters wird angeregt, § 20 Abs. 2 dahingehend zu erweitern, daß bis zu 20 vH des Fondsvermögens in festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden dürfen, die nicht an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden.

Diese Regelung würde insbesondere die Möglichkeit eröffnen, Privatplacierungen von Emittenten erstklassiger Bonität in das Fondsvermögen aufzunehmen.

Privatplacierungen sind Anleiheemissionen, für die kein börsenmäßiger Handel vorgesehen ist und die steigende Tendenz aufweisen, weil für den Emittenten geringere Emissionskosten anfallen. 1986 gab es derartige Emissionen von folgenden Emittenten: ÖIAG (500 Mio.), Weltbank (400 Mio.), OKA (250 Mio.), Europ. Investitionsbank (800 Mio.), Wasserwirtschaftsfonds (2x 500 Mio.), Steiermark (500 Mio.).

IV. § 20 Abs. 3 Ziffer 4

Ein gravierendes Anliegen der Kapitalanlagegesellschaften ist es, eine Ausnahmegestimmung hinsichtlich der Zusammenrechnungsvorschriften für Wertpapiere von Emittenten zu schaffen, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder mit mehr als 50 vH beteiligt ist. Für den letzten Satz des § 20 Abs. 3 Ziffer 4 erlauben wir uns daher, folgenden Formulierungsvorschlag zu erstatten:

"Wertpapiere des Bundes sowie der Länder und Wertpapiere von Emittenten, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder mit mehr als 50 vH beteiligt ist, müssen nicht zusammengerechnet werden. Für Wertpapiere, die vom Bund oder von einem Land ausgestellt sind, beträgt die Erwerbsgrenze insgesamt 50 vH des Fondsvermögens."

Die Aufgliederung der in den vergangenen sieben Jahren am österreichischen Kapitalmarkt begebenen Anleihen (einschließlich Bundesobligationen) zeigt, daß davon nicht weniger als 76% auf Bund, Länder und Bundes- bzw. Landestöchter entfallen; gemäß § 20 Abs. 3 Ziffer 4 dürfte das Vermögen eines Kapitalanlagefonds nur zu maximal 50% aus Titeln dieser Emittentengruppe bestehen.

Da in Zukunft keine Änderung der Emittentenstruktur zu erwarten ist, würde die Beibehaltung des vorgesehenen § 20 Abs. 3 Ziffer 4 ein wesentliches Ungleichgewicht zwischen Veranlagungsvorschrift und

-4-

Veranlagungsmöglichkeit der auf österreichische Anleihen spezialisierten Fonds (die rund 85% des Fondsvolumens von über 50 Mrd. S aller österreichischen Fonds repräsentieren) bewirken.

Weitgehende Abhilfe könnte durch den vorgeschlagenen Verzicht auf die Zusammenrechnungsvorschrift hinsichtlich Bundes- und Landestöchtern geschaffen werden. Gemäß diesem Vorschlag könnten Bundes- und Landesemissionen bis zu 50% des Fondsvermögens erworben werden.

V. § 20 Abs. 5

§ 20 Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung könnte nach Ansicht der Kapitalanlagegesellschaften unverändert in Geltung belassen werden. Da es sich hier nur um eine vorübergehende Veranlagung handelt, besteht u.E. keine Notwendigkeit, diese auf 20 vH des Fondsvermögens einzuschränken.

VI. Artikel II

Auf Grund der Novelle wird vielfach die Notwendigkeit entstehen, die Fondsbestimmungen entsprechend anzupassen. Es wird daher angeregt, auch für die Fondsbestimmungen eine Übergangsregelung zu schaffen, wobei im Interesse der raschen Anpassung an die neuen Vorschriften für diese Fälle die in § 21 Abs. 3 vorgeschriebene Mindestfrist von drei Monaten außer Kraft gesetzt werden könnte.

Weiters könnte die in § 21 Abs. 3 vorgeschriebene Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen für diese Fälle durch eine Anzeige beim Bundesministerium für Finanzen verbunden mit einer Bestätigung des Bankprüfers ersetzt werden, aus der hervorgeht, daß die Änderung der Fondsbestimmungen dem Gesetz entspricht.

Wir zeichnen mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

